

Satzung zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten und Volksfesten (Kirmessen) der Stadt Xanten

- Marktsatzung -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S 380) hat der Rat der Stadt Xanten folgende Satzung zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten und Volksfesten (Kirmessen) der Stadt Xanten - Marktsatzung - beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die von der Stadt Xanten als öffentliche Einrichtung betriebenen Märkte und Volksfeste (Veranstaltungen).

§ 2

Veranstaltungsflächen und Öffnungszeit

Die Veranstaltungen finden auf den vom Bürgermeister bestimmten Flächen zu den von ihm festgesetzten Öffnungszeiten statt. Soweit der Bürgermeister aus zwingenden Gründen die Veranstaltungsfläche, Zeit und Öffnungszeit abweichend von der generellen Regelung festsetzt, wird dies im Amtsblatt der Stadt Xanten bekanntgegeben.

§ 3

Waren

Auf den Veranstaltungsflächen dürfen nur die nach der Gewerbeordnung und anderen Rechtsvorschriften zugelassenen Waren feilgeboten werden.

§ 4

Marktverkehr

1. Die Rechte und Pflichten aller Marktteilnehmer (Marktbenutzer, Marktbesucher) richten sich auf den Marktplätzen an den Markttagen nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung. Ferner sind die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die des Ordnungsbehörden-, Gewerbe-, Bau-, Lebensmittel-, Hygiene-, Seuchen-, Tierschutz-, Eich-, Preis- und Handelsklassenauszeichnungsrechts, die Unfallverhütungsvorschriften und die ergänzenden Anordnungen des Bürgermeisters (Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung) und seiner Beauftragten zu beachten.
2. Den Beauftragten (Marktaufseher) des Fachbereiches Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen (§ 24 Ordnungsbehördengesetz in Verbindung mit § 9 des Polizeigesetzes).

§ 5

Standplätze

1. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch den Bürgermeister auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum oder für einzelne Tage. Der Marktaufseher legt die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen fest. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
2. Für die regelmäßig erscheinenden Markthändler werden die bisher innegehabten Plätze bis eine halbe Stunde nach Marktbeginn freigehalten, danach kann der Marktaufseher sie einem anderen Anbieter zuweisen. Ansprüche gegen die Stadt werden hierdurch nicht begründet.
3. Die Zulassung kann versagt werden, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) gegen diese Satzung oder gegen eine auf ihrer Grundlage ergangenen Anordnung des Personals oder gegen eine Auflage zur Zulassung oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen worden ist,
 - d) der Standplatz wiederholt ohne triftigen Grund und ohne den Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung darüber unverzüglich zu verständigen, nicht benutzt worden ist,
 - e) wenn der Marktplatz ganz oder teilweise für im öffentlichen Interesse liegende Zwecke benötigt wird,
 - f) ein Standinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
4. Es ist verboten, einen Standplatz eigenmächtig zu besetzen, auszutauschen oder anderen zu überlassen.

§ 6

Auf- und Abbau

1. Auf den Märkten dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens eine Stunde vor Beginn angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Bei Marktbeginn müssen grundsätzlich alle Verkaufsvorbereitungen beendet sein. In Ausnahmefällen (z.B. § 5 Abs. 2) kann der Marktaufseher auch nach Beginn der Verkaufszeit den Aufbau von Verkaufsständen zulassen. Ein vorzeitiges Abräumen des Marktstandes ist nur mit Zustimmung des Marktaufsehers erlaubt. Spätestens eine Stunde nach Marktabschluss müssen die Verkaufsstände abgebaut, die Verkaufswaren abgefahren und der Marktplatz geräumt sein; widrigenfalls können sie auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.
2. Für die Volksfeste bestimmt der Bürgermeister, wann mit dem Aufbau der Kirmesgeschäfte begonnen werden darf. Sie müssen spätestens am ersten Tag nach Beendigung des Festes entfernt sein.

§ 7**Verkaufseinrichtungen**

1. Als Verkaufseinrichtungen auf den Veranstaltungsplätzen sind nur Verkaufsstände, -wagen und -anhänger zugelassen.
2. Die Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten u.ä. Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m übertragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m -gemessen ab Straßenoberfläche- haben.
4. Es ist verboten, Befestigungsanker jeglicher Art für die Verkaufsstände in den Boden einzutreiben oder den Boden auf andere Weise zu beschädigen. Zur Befestigung der Verkaufsstände dürfen Straßenlaternen, Verkehrsschilder und Bäume nicht benutzt werden.

§ 8**Verhalten bei der Veranstaltung**

1. Jeder hat sich auf den Veranstaltungsplätzen so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Es ist insbesondere unzulässig
 - a) das gewerbliche Musizieren,
 - b) Tiere -ausgenommen Blindenhunde und Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 3 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind- mitzunehmen oder umherlaufen zu lassen.
3. Die Veranstaltungsplätze dürfen während der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle, nicht befahren werden. Auf den Veranstaltungsplätzen dürfen Fahrzeuge nicht abgestellt werden. Von diesem Verbot sind die Fahrzeuge ausgenommen, die als Verkaufsstände zugelassen sind. Sonstige Fortbewegungsmittel oder sperrige Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden.

§ 9**Sauberhaltung**

1. Die Veranstaltungsfläche darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Abfälle dürfen auf der Veranstaltungsfläche nicht gelagert werden.
2. Die Anbieter sind verpflichtet
 - a) die ihnen zugewiesenen Standplätze und die davor gelegenen Gänge bis zur Mitte sauber zu halten,
 - b) tierische Abfälle in einem dicht verschließbaren Gefäß oder in einem verschlossenen Raum zu sammeln,

- c) Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle nach Beendigung des Marktes oder Volksfestes mitzunehmen.

§ 10

Haftung und Versicherung

1. Für schuldhaft Beschädigung der Anlagen und Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Anbieters, so haften Verursacher und Anbieter gesamtschuldnerisch.
2. Jeder Anbieter hat in dem Umfang seines Geschäftes eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen des Marktaufsehers oder eines sonstigen Beauftragten des Bürgermeisters ist die Versicherung nachzuweisen.

§ 11

Gebühren, Mieten

Für die Überlassung der Standplätze auf den Märkten werden Gebühren nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren der Stadt Xanten erhoben. Für die Aufstellung von Kirmesgeschäften werden Platzmieten aufgrund privatrechtlicher Verträge vereinbart.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf der Veranstaltungsfläche entgegen
 - 1.1 § 3 nicht zugelassene Waren feilbietet.
 - 1.2 § 4 Abs. 1 die dort aufgeführten Vorschriften nicht beachtet.
 - 1.3 § 4 Abs. 2 den Weisungen eines Beauftragten des Bürgermeisters nicht unverzüglich Folge leistet oder ihm der Zutritt zu den Plätzen und Ständen verweigert.
 - 1.4 § 5 Abs. 1 ohne Antrag einen Standplatz oder einen anderen als dem vom Bürgermeister zugewiesenen Standplatz benutzt.
 - 1.5 § 5 Abs. 4 einen Standplatz eigenmächtig besetzt, austauscht oder einem anderen überlässt.
 - 1.6 § 6 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit anfährt, aufstellt und auspackt oder später als eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt.
 - 1.7 § 7 Abs. 1 als Anbieter eine nicht zugelassene Verkaufseinrichtung benutzt.
 - 1.8 § 7 Abs. 2 als Anbieter eine über 3 m hohe Verkaufseinrichtung benutzt oder Kisten u.ä. Gegenstände höher als 1,40 m stapelt.
 - 1.9 § 7 Abs. 3 als Anbieter die Abmessungen der Vordächer von Verkaufseinrichtungen nicht einhält.
 - 1.10 § 7 Abs. 4 Befestigungsanker jeglicher Art für die Verkaufsstände in den Boden eintreibt oder den Boden in anderer Weise beschädigt.
 - 1.11 § 8 Abs. 1 sich nicht ordnungsgemäß verhält.
 - 1.12 § 8 Abs. 2 Nr. 1 gewerbsmäßig musiziert.

- 1.13 § 8 Abs. 2 Nr. 2 verbotenerweise Tiere auf die Veranstaltungsfläche mitführt.
 - 1.14 § 8 Abs. 3 die Veranstaltungsfläche mit einem Fahrzeug befährt oder sonstige Fortbewegungsmittel oder sperrige Gegenstände mitführt.
 - 1.15 § 9 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt.
 - 1.16 § 9 Abs. 2 Buchstabe a) den zugewiesenen Standplatz und die davor gelegenen Gänge bis zur Mitte nicht sauber hält.
 - 1.17 § 9 Abs. 2 Buchstabe b) tierische Abfälle in einem dicht verschließbaren Gefäß oder in einem verschlossenen Raum nicht sammelt.
 - 1.18 § 9 Abs. 2 Buchstabe c) Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle nach Beendigung des Marktes oder Volksfestes nicht mitnimmt.
2. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 13

Schlussbestimmung

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten und Volksfesten (Kirmessen) der Stadt Xanten – Marktsatzung – tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rats- beschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkraft- treten
14.12.1988	-	15.12.1988	21.12.1988	22.12.1988
1. Änderung				
19.12.2001	-	20.12.2001	27.12.2001	28.12.2001
2. Änderung				
06.11.2007	-	07.11.2007	14.11.2007	15.11.2007